

Sitzung vom 29. September 1999

1800. Motion (Subventionierung teilstationärer Behandlung und ambulanter Chirurgie)

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, sowie die Kantonsrätinnen Erika Ziltener und Claudia Balocco, Zürich, haben am 28. Juni 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, teilstationäre Behandlungen (bis 24 Std., inklusive Spitex und Psychiatrie) und die ambulante Chirurgie im gleichen Ausmass zu subventionieren wie die stationäre Behandlung und Chirurgie an öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern und Kliniken.

Begründung:

Für viele medizinische und psychiatrische Behandlungen und chirurgische Eingriffe ist heute aufgrund des medizinischen Fortschrittes kein langer Spital- oder Klinikaufenthalt mehr notwendig. Dadurch werden in der Regel die Gesamtkosten reduziert. Die teilstationäre Behandlungsform und die ambulante Chirurgie werden allerdings durch die heutige Finanzierungspraxis behindert, weil die Krankenversicherer bei obigen Bereichen im Gegensatz zu stationären Behandlungen in öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern und Kliniken die Behandlungskosten übernehmen müssen. Es findet somit mit dem Systemwechsel auch eine Kostenverlagerung von der öffentlichen Hand zu den Prämienzahlerinnen und -zahlern statt. Dies ist zu korrigieren.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Christoph Schürch, Winterthur, sowie Erika Ziltener und Claudia Balocco, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Bis heute ist es den Fachleuten nicht gelungen, den Begriff «teilstationäre» Behandlungen einheitlich zu umschreiben und vom Begriff der ambulanten Behandlungen klar abzugrenzen. Auch die Abgrenzung zwischen «ambulanter Chirurgie» und anderen ambulanten Leistungen ist bisher nicht genügend klar erfolgt. Insoweit wäre auch eine mit einer Subventionierung erforderliche Steuerung des Leistungsangebots mittels Erteilung von Leistungsaufträgen schwierig. Dementsprechend ist es auch nicht möglich, die Kostenverlagerungen, die bei einer Unterstellung der teilstationären Behandlungen und der ambulanten Chirurgie unter die Mitfinanzierungspflicht des Kantons entstünde, sicher abzuschätzen. Im Sinne einer Hochrechnung kann aber davon ausgegangen werden, dass eine Beteiligung den Kanton Zürich mit zusätzlichen Ausgaben von über 100 Mio. Franken belasten würde. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden zudem für die Krankenkassen Anreize geschaffen, die nicht subventionierten ambulanten Behandlungen soweit möglich in den teilstationären Bereich zu verlagern. Damit würde die kostengünstige ambulante Leistungserbringung zurückgedrängt und auf indirektem Weg auch eine Benachteiligung bzw. Wettbewerbsbehinderung der nicht subventionierten ambulanten Privatpraxen geschaffen.

Die Subventionierung teilstationärer Behandlungen ist unter anderem auch Gegenstand der laufenden Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) im Bereich Spitalfinanzierung. Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, neu auch den teilstationären Bereich unter die Planungs- und Mitfinanzierungspflicht der Kantone zu stellen. Die Vernehmlassungen der Kantone sind indessen zu allen Revisionspunkten gegensätzlich ausgefallen. Die Ausdehnung der Planungspflicht auf Einrichtungen der teilstationären Krankenpflege lehnten die Kantone mehrheitlich ab. Angesichts dieser Reaktionen auf die Vorschläge des Bundesrates für eine künftige Spitalfinanzierung hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) mit den Exponenten des Gesundheitswesens erneut das Gespräch aufgenommen mit dem Ziel, vor einer Überarbeitung der Teilrevisionsvorlage Klarheit auch über andere Möglichkeiten hinsichtlich einer adäquaten Spitalfinanzierung zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der geplanten Regelung des teilstationären Bereichs auf eidgenössischer Ebene und der engen Verknüpfung dieses Bereichs mit der Finanzierung der stati-

onären Spitalversorgung ist von einer Regelung auf Ebene Kanton generell abzusehen bzw. der Entwicklung auf eidgenössischer Ebene nicht vorzugreifen.

Der Regierungsrat beantragt bei dieser Sachlage dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi